

# Satzung des Vereins “Solidarische Landwirtschaft Fehmarn” e.V.

Stand 27. Januar 2021

## Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Weiterentwicklung der regionalen Versorgung.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale und naturnahe Wirtschaftskreisläufe aufzubauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Außerdem kann durch regionale, regenerative Landwirtschaft, die Qualität von Böden, Vegetation, Wasserkreislauf und Produktivität kontinuierlich verbessert werden. Die Förderung des Bodenlebens ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder als Förderer teilnehmen.

Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des von ihm getragenen landwirtschaftlichen Betriebes berücksichtigen.

Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement der Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen. Insoweit ist unter anderem die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Pflanzenzucht und der Verbraucherberatung Gegenstand des Engagements des Vereins und seiner Mitglieder.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Fehmarn e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz auf Fehmarn und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres und entspricht somit dem Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist

- Die Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- Die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler und biologischer Bewirtschaftung
- Die Förderung von sozialen Beziehungen
- Die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen
- Die Schaffung von Bewußtsein für die Auswirkung von Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

(2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- 1) Das Betreiben von Landwirtschaft, Gemüsebau, solidarische Selbstversorgung und Naturschutz
- 2) Der Erhalt und die Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten
- 3) Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- 4) Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen und Verpackungsmüll
- 5) Die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitgliedes (§4) zu erfüllen.
- 2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied will den Verein unterstützen, hat aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Pflichten eines Mitgliedes im Sinne von §4.2 und 4.3
- 3) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, homophoben, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen.
- 4) Der Aufnahmevertrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1.2) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 6) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind
  - a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
  - b) Äußerungen und Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen (§3.3). Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

### **§4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt
  - a) auf eigene Gefahr an Vereinsversammlungen teilzunehmen.
  - b) Eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu beauftragen.
- 3) Neumitglieder sind verpflichtet einen einmaligen Investitionsbeitrag von 200 Euro zu zahlen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Bieterverfahren auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Haushalt beschließt (§4.2). Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in dieser Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung**

### **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wird. Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des Haushaltplanes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes
  - Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte
  - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Verabschieden der Selbstverwaltungsordnung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung
  - Wahl des Vertrauensrates bestehend aus mindestens 2 Personen

- 3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem sofort, bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin- per E-Mail an die Mitglieder weitergegeben werden. Themen unter punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung sind nicht beschlussfähig.

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## 5) Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und zwei Vorständen zu unterschreiben. Es wird online an die Mitglieder gesendet.

## §8 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand (i.S.d. §26BGB) besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.  
Vertretungsberechtigt sind immer zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 3) Bei vermögenden Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 500 Euro vertreten 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder den Verein. Bei einem Betrag über 500 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Für den Vorstand wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

## §9 Einberufung eines Schiedsverfahrens

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern findet die im Anhang niedergelegte Schiedsordnung Anwendung.
- 2) Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.
- 3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.
- 4) Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Vertrauensrat hat die im Schiedsvertrag beschriebenen Aufgaben. Mitglieder des Vertrauensrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## §10 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezuglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. mit dem Sitz in Kassel übertragen (VR4941), wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

